

2. Fassung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/4-47/45-1964

Wien, am 11. März 1965

Gesetz über landwirtschaftliche  
Material-Seilbahnen.

Ergänzung des Motivenberichtes

H o h e r L a n d t a g ! zu

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	12. MRZ. 1965
Zl.: 38	Schw. Aussch.

Der Landwirtschaftsausschuß hat in der Sitzung am 9. März 1965 einen Antrag auf Abänderung und Ergänzung der gegenständlichen Regierungsvorlage beschlossen. Demnach ergeben sich im Motivenbericht folgende Änderungen und Ergänzungen.

I. Allgemeines:

Durch die beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen sind die Ausführungen, insoweit sie sich auf ein Bewilligungsverfahren beziehen, hinfällig geworden. Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und den Verwaltungsaufwand wird auch für das Anzeigeverfahren bedeutsam sein.

II. Besonderes:

Anstatt eines Antrages auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Seilbahn soll die bloße Anzeige treten. Allerdings darf nach erfolgter Anzeige mit der Ausführung des Vorhabens nicht sofort begonnen werden. Auch über die Anzeige ist ein Prüfungsverfahren durchzuführen. Neu ist die Festsetzung einer Frist für die Entscheidung über die Anzeige. Durch diese Neuregelung soll erreicht werden, daß der Einschreiter möglichst rasch Klarheit über die Zulässigkeit des Vorhabens erlangt, während sich ein Bewilligungsverfahren erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstreckt. Diese Neuregelung liegt sowohl im Interesse der Verwaltungsvereinfachung als auch der Partei, die dadurch in die Lage versetzt wird, die Ausführung des Vorhabens entsprechend zu planen. Weiters dient diese Regelung auch einer besseren Planung der finanziellen Mittel durch diejenigen Stellen, die für das Vorhaben einen Zuschuß gewähren.

Insoweit schon in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmungen in andere Paragraphe übernommen wurden, ergab sich die Notwendigkeit dazu aus dem Aufbau und dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen.